OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752142/8/MS

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der E M K, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter Mag. H K und P K, vertreten durch K & K Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Freistadt vom 18. Oktober 2021, GZ: BHFRSanR2020-740560/2-Gat, betreffend die Absonderung in Heimquarantäne gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als festgestellt wird, dass die Absonderung am 17. Oktober 2021 rechtswidrig war. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Weder der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, noch die beschwerdeführende Partei haben einen Aufwandersatz zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2021, GZ: BHFRSanR-2020-740560/2-Gat, zugestellt an die E-Mail-Adresse der gesetzlichen Vertreterin (Mutter) wurde E M K im Zeitraum vom 17. Oktober 2021 bis einschließlich 21. Oktober 2021 als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

Bereits am 17. Oktober 2021 war der gesetzlichen Vertreterin gegenüber die Absonderung der Beschwerdeführerin telefonisch angeordnet worden.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, vertreten durch K & K Rechtsanwälte OG mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2021 Beschwerde, wobei diese noch als „Vorstellung“ bezeichnet wurde. Beantragt wurde, den gegenständlichen Bescheid ersatzlos zu beheben und der Vorstellungswerberin (nunmehrig: Beschwerdeführerin) das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen, dass der Bescheid wegen Nichtigkeit aufgehoben wird. Jedenfalls das Verwaltungsverfahren ersatzlos einzustellen.

Die als „Vorstellung“ bezeichnete Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. Oktober 2021 wurde bei der belangten Behörde eingebracht und von dieser am 9. November 2021 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter geleitet.

Die von der belangten Behörde auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich verfasste Gegenschrift wurde der Beschwerdeführerin, vertreten durch deren gesetzliche Vertreter (Mag. H K, P K), zu Handens ihrer Rechtsvertretung zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt, von der mit Schriftsatz vom 25. April 2022 Gebrauch gemacht worden war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in die Beschwerde und durch die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgelegte Gegenschrift der belangten Behörde sowie Stellungnahme der Beschwerdeführerin.

.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Akteninhalt ergibt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin ist minderjährig.

Am 11. Oktober 2021 nahm die Beschwerdeführerin am Tanzunterricht, geleitet von der Tanzlehrerin C K, von 17.15 Uhr bis 17:55 Uhr, als eine der Schülerinnen der Gruppe 4, teil. Diese war in der Folge positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden.

Am 17. Oktober 2021 wurde über die Beschwerdeführerin als Kontaktperson I zur positiv getesteten Tanzlehrerin mündlich, per Telefon eine Quarantäne bis einschließlich 21. Oktober 2021 verhängt. Das Telefonat fand mit der Mutter der Beschwerdeführerin statt. In diesem Telefonat wurde ein Termin für eine Freitestung für 18. Oktober 2021 in F (Drive-In) vereinbart.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Oktober 2021 ordnete diese zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „2019 neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19)“ an, dass die Beschwerdeführerin vom 17. Oktober 2021 bis einschließlich 21. Oktober 2021, im Objekt B – ausgenommen es besteht eine medizinische Notwendigkeit – abgesondert wird. Weiters wurde im Spruch darauf hingewiesen, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test) bei der Behörde, jedoch frühestens mit Ablauf des 6. Tages endet und dass der Test frühestens am Tag 5 nach dem letzten infektiösem Kontakt durchgeführt werden kann, das ist im Fall der Beschwerdeführerin am 16. Oktober 2021.

Im ggst. bekämpften Bescheid wurden mehrere Anordnungen aufgenommen. Anordnungspunkt 2. besagt Folgendes:
„Sie dürfen den genannten Absonderungsort nicht verlassen. Davon ausgenommen sind medizinisch notwendige stationäre Aufnahmen in einem Krankenhaus, wenn der Transport dorthin mit Hilfe eines professionellen Infektionstransports durchgeführt wird. In diesem Fall ist das dort zugewiesene und isolierte Zimmer der Absonderungsort.“

Die Absonderung der Beschwerdeführerin endet mit Vorlage eines negativen PCR-Tests am 19. Oktober 2021.
Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine

oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden („Tröpfcheninfektion“).Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, notwendig (vgl. dazu bspw. die Abhandlungen des Robert Koch Instituts [siehe unten] oder „Die COVID-19-Pandemie in Österreich Bestandsaufnahme und Handlungsrahmen“ des Bundesministeriums für Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [im Folgenden: BMSGPK] [Version 1.0], mit Verweis auf die „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ [siehe unten.]).

Ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht für Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) [vgl. dazu z.B. „Die COVID-19-Pandemie in Österreich Bestandsaufnahme und Handlungsrahmen“ des BMSGPK [Version 1.0] mit Verweis auf den Erlass „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“, dem wiederum medizinische Überlegungen zugrunde liegen].

Die Beschwerdeführerin und eine nachweislich infizierte Person (Tanzlehrerin) nahmen in der Form gemeinsam am Unterricht teil, als die Beschwerdeführerin durch die Tanzlehrerin unterrichtet wurde, womit es sich um Personen handelt, die gemeinsam in einem Innenraum Sport getrieben haben und somit unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellung über die positiv getestete Tanzlehrerin ergibt sich aus dem Behördenakt (EPM-PDF-Export). Der zuletzt erfolgte Kontakt zu dieser durch die Beschwerdeführerin ergibt sich ebenso aus dem Behördenakt (EPM-PDF-Export), dem Vorlageschreiben der belangten Behörde sowie der Gegenschrift der belangten Behörde. Diesen Ausführungen ist keine der Parteien entgegengetreten (sh Gegenschrift der belangten Behörde vom 9. März 2022 und Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 25. April 2022).

Aus dem EPM-PDF-Export ergeben sich ebenfalls die Freitestung am 18. Oktober 2021 und das Ende der Absonderung am 19. Oktober 2021. Dieser Umstand ergibt sich auch aus dem Vorlageschreiben der belangten Behörde und der Gegenschrift und wurde weder in der Beschwerde noch in der Stellungnahme vom April 2022 Gegenteiliges vorgebracht.

Die auf das Virus SARS-CoV-2 bezogenen Feststellungen können im Hinblick auf die seit Pandemiebeginn laufenden intensiven Aufklärungskampagnen, die eine umfassende Information der Öffentlichkeit über SARS-CoV-2 zum Ziel haben, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und sind in verschiedenen medizinischen Abhandlungen nachlesbar, so unter anderem in dem vom Robert Koch Institut ausgearbeiteten „Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“ (vgl https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=F7DEDA01ADE1E81D52B783BFCD65FC20.internet061?nn=13490888, Stand: 14.07.2021; zur unverzüglichen Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I vgl „Kontaktpersonen-Nachverfolgung [KP-N] bei SARS-CoV-2-Infektionen“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=7975323836CC7BD6E592A113A955EBAE.internet061?nn=13490888#doc13516162bodyText14, Stand: 15.09.2021; zur Isolationsdauer von mindestens 14 Tagen vgl „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html, Stand: 18.05.2021) oder der Fachinformation „Die COVID-19-Pandemie in Österreich Bestandsaufnahme und Handlungsrahmen“ des BMSGPK ([Version 1.0) (abrufbar unter https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html).
Die behördlichen Leitlinien (vgl insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ und „Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“ des BMSGPK, Stand: 21.10.2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; ihnen wurde im Verfahren auch nicht konkret entgegengetreten. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 183/2021, werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können. Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II 15/2020, wurden Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“, Anm.: mittlerweile umbenannt in SARS-CoV-2) der Anzeigepflicht unterworfen; nach § 4 Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 (im Folgenden: Absonderungsverordnung) sind Absonderungsmaßnahmen bei Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 zulässig.

Gemäß § 7 Abs. 1a EpiG können kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung gemäß Abs. 1 par. cit., angeführten anzeigepflichtigen Krankheit angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Gemäß § 1 Absonderungsverordnung gelten als krank jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

Gemäß § 46 Abs. 1 EpiG können Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

Gemäß § 46 Abs. 2 EpiG endet die Absonderung, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

Gemäß § 46 Abs. 3 EpiG ist der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

Wie festgestellt, ist das Virus SARS-CoV-2 hochinfektiös und kann zu schweren Erkrankungen mit lebensbedrohlichem oder sogar tödlichem Verlauf führen. Es stellt daher eine „ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen“ gemäß § 7 Abs. 1a EpiG dar. Eine Infektion mit dem genannten Erreger

bzw. ein entsprechender Krankheits- oder Ansteckungsverdacht gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm § 1 Absonderungsverordnung rechtfertigt folglich eine Absonderung der betroffenen Person.

Die Beschwerdeführerin hatte am 11. Oktober 2021 Kontakt zu einer Person (Tanzlehrerin), die nachweislich mit dem hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 infiziert war, und war verdächtig, ebenfalls mit dem genannten Erreger infiziert gewesen zu sein. Die Beschwerdeführerin war damit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung.

§ 46 Abs. 1 EpiG räumt abweichend von § 62 Abs. 2 AVG die Möglichkeit ein, Bescheide gemäß § 7 und § 17 EpiG, sofern ein Verdacht einer Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, telefonisch zu erlassen. Die so ausgesprochene Absonderung endet dann, wenn nicht innerhalb von 48 Stunden eine Absonderung gemäß § 7 EpiG wegen einer Infektion erlassen wird. Zudem sind telefonische Bescheide gemäß § 46 Abs. 1 EpiG, ihren Inhalt und die Verkündung betreffend, zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

Die belangte Behörde bringt sowohl im Vorlageschreiben als auch in der Gegenschrift vor, es sei am 17. Oktober 2021 telefonisch ein Absonderungsbescheid auf der Grundlage des § 46 EpiG erlassen worden. Dieses Telefonat sei mit der Mutter der Beschwerdeführerin und somit der gesetzlichen Vertreterin erfolgt und sei in diesem Telefonat auf jene Umstände, die eine Einordnung der Beschwerdeführerin als Kontaktperson I (KI) zur Folge hatte, erörtert worden sowie bereits der Termin für die Freitestung vereinbart worden.

Aus dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid lässt sich weder entnehmen, dass am 17. Oktober 2021 telefonisch eine Absonderung in Form eines mündlich verkündeten Bescheides erfolgt ist noch dass es sich bei dem am 18. Oktober 2021 erlassenen Bescheid um die Beurkundung eines tags zuvor telefonisch erlassenen Bescheides handelt. Lediglich in den Rechtsgrundlagen wird auf § 46 verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ein nach § 46 Abs. 1 EpiG telefonisch verkündeter Bescheid nur dann nicht endet, wenn innerhalb von 48 Stunden eine Absonderung gemäß § 7 EpiG infolge einer Infektion erlassen wird. Gegenständlich ist jedoch mit Bescheid vom 18. Oktober 2021 eine Absonderung nicht wegen einer Infektion angeordnet worden, sondern aufgrund des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin als Kontaktperson I ansteckungsverdächtig war.
Damit ist „lediglich“ über die Rechtmäßigkeit des von der belangten Behörde erlassenen schriftlichen Bescheides vom 18. Oktober 2021 zu entscheiden.
Die Beschwerdeführerin moniert in diesem Zusammenhang eine mangelhafte Zustellung, da sich der Bescheid an Sie als Minderjährige richte und lediglich zu Handen ihrer gesetzlichen Vertreter adressiert sei, ohne diese namentlich zu nennen.

Da der Bescheid, mit dem die Absonderung der Beschwerdeführerin angeordnet wurde, von den gesetzlichen Vertretern der Beschwerdeführerin mit Beschwerde bekämpft wurde, ist davon auszugehen, dass dieser den gesetzlichen Vertretern auch tatsächlich zugekommen ist, sodass, wenn von einem etwaigen Mangel in der Zustellung infolge nicht namentlichen Anführung der gesetzlichen Vertreter der Beschwerdeführerin ausgegangen würde, dennoch durch das tatsächliche Zukommen des bekämpften Bescheides an die gesetzlichen Vertreter, eine Heilung gemäß § 7 ZustellG vorliegen würde.

Weiters wird vorgebracht, der bekämpfte Bescheid weise keinerlei Beweiswürdigung auf und fehle eine Begründung, zumal aus dem Bescheid nicht einmal entnommen werden könne, warum die Beschwerdeführerin als Kontaktperson I eingestuft wurde. Grundsätzlich ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, wenn sie vorbringt, dass aus dem Bescheid der belangten Behörde vom 18. Oktober 2021 nicht nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen sie von der belangten Behörde als Kontaktperson der Kategorie I eingestuft wurde. Dieser Mangel des behördlichen Bescheides schadet jedoch nicht, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesen Mangel im Rahmen seiner meritorischen Entscheidungskompetenz sanieren konnte (Vgl. dazu VwGH 30.7.2018, Ra 2018/03/0084).

Außerdem wurde in der Beschwerde ein Widerspruch im Spruch selbst geltend gemacht, da der Beschwerdeführerin einerseits die Möglichkeit der Freitestung eingeräumt worden war, andererseits ihr aber in den im Bescheid enthaltenen Anordnungen (Punkt 2) das Verlassen des Absonderungsortes grundsätzlich untersagt wurde und eine Ausnahme hierfür nur für medizinisch stationäre Aufnahmen in einem Krankenhaus zugestanden wurde.
In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass bereits am 17. Oktober 2021 Im Zusammenhang mit der telefonischen Anordnung der Absonderung der Beschwerdeführerin ein Termin für die Freitestung für den nächsten Tag, nämlich den 18. Oktober 2021 in der Teststraße x F, genannt wurde. Die Bekanntgabe dieses Testtermins durch die belangte Behörde impliziert das Recht der Beschwerdeführerin zum Zweck der Testung den angeordneten Absonderungsort zu verlassen und ist Punkt 2 der Anordnungen des bekämpften Bescheides in diesem Sinne auszulegen und zu verstehen.
In diesem Zusammenhang ergeht jedoch die Anregung an die belangte Behörde, die Anordnungen dahingehend zu erweitern, als die mögliche Freitestung als weitere Ausnahme, den Absonderungsort zu verlassen, aufgenommen wird.

Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz wiegt in Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, jedenfalls schwerer als das Interesse der Beschwerdeführerin an ihrer persönlichen Freiheit. Die gegenüber der

Beschwerdeführerin gesetzte Absonderungsmaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1a EpiG iVm § 4 Absonderungsverordnung war daher verhältnismäßig.

Auch die Dauer der Absonderung der Beschwerdeführerin von 17. Oktober 2021 bis einschließlich 21. Oktober 2021 wurde grundsätzlich in Übereinstimmung mit den dem aktuellen Stand der medizinischen Forschung entsprechenden Empfehlungen verfügt. Allerdings verfügte die belangte Behörde die Absonderung rückwirkend, eine solche ist jedoch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht zulässig (VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173), weswegen aufgrund der Bescheiderlassung am 18. Oktober 2021 eine Absonderung bereits ab dem 17. Oktober 2021 rechtswidrig war. Der Absonderungszeitraum war dahingehend zu korrigieren und endete im Übrigen aufgrund des negativen Testergebnisses am 19. Oktober 2021.

Im vorliegenden Fall traf die belangte Behörde die Entscheidung über die Absonderung auf Basis der von einem medizinischen Gremium ausgearbeiteten Leitlinien über die Kontaktpersonennachverfolgung. Angesichts der vorliegenden Konstellation, Tanzunterricht im geschlossenen Innenraum konnte die Entscheidung der belangten Behörde sowie auch die vorliegende Entscheidung des erkennenden Gerichts im Hinblick auf die nach zwei Jahren Pandemie als allgemein bekannt vorauszusetzenden Übertragungsrisiken und -wege bzw. dem Infektionsgeschehen auf Basis der medizinischen Empfehlungen getroffen werden (sh insb die in II. genannten Abhandlungen). Weder die Beschwerdeführerin noch die belangte Behörde sind diesen auf medizinischen Überlegungen basierenden Abhandlungen entgegengetreten, weshalb diese der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

Resümierend ging von der Beschwerdeführerin die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für andere Personen aus. Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz überwiegt das Interesse der Beschwerdeführerin an der Schonung ihrer Freiheit; die gegenständliche Absonderung war unter Berücksichtigung aller Umstände auch verhältnismäßig. Im Hinblick auf die hohe Infektiosität von SARS-CoV-2 und die damit einhergehende hohe Ansteckungsgefahr für andere Personen war die Anordnung eines gelinderen Mittels wie etwa einer bloßen Verkehrsbeschränkung ausgeschlossen. Angesichts dessen kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie auch die Beschwerdeführerin als einen Verdachtsfall der Kategorie I qualifizierte.

Die Absonderung der Beschwerdeführerin durch die belangte Behörde erfolgte damit zu Recht.

Gemäß § 7a Abs 3 EpiG iVm § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wird die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der

Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen, ist gemäß Abs 3 par cit die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Wird hingegen die angefochtene Absonderung für rechtswidrig erklärt, ist gemäß Abs 2 par cit der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Gemäß Abs 6 par cit sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG die §§ 52 bis 54 VwGG sinngemäß anzuwenden. Der Aufwandersatz ist gemäß §§ 7a Abs 3 EpiG iVm § 35 Abs 7 VwGVG nur auf Antrag der Partei zu leisten, wobei dieser bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.

In § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge festgesetzt.

§ 7a EpiG sieht eine „Gesamtbeschwerde“ nach dem Vorbild des § 22a BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl I 87/2012, vor (sh ErlAB 1067 BlgNR 27. GP 3); für die Beschwerde gegen den Absonderungsbescheid ist daher von einem einheitlichen Beschwerdegegenstand „Absonderung“ auszugehen.

Die Bestimmungen des § 35 VwGVG iVm § 22a BFA-VG werden in ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahin ausgelegt, dass ein Aufwandersatz nur bei vollständigem Obsiegen einer Partei in Betracht kommt. Wird hingegen der Beschwerde nur teilweise stattgegeben, so steht weder der belangten Behörde noch dem Beschwerdeführer ein Aufwandersatz zu (VwGH 24.01.2019, Ra 2018/21/0228).

Im vorliegenden Fall haben sowohl die belangte Behörde als auch die Beschwerdeführerin Aufwandersatz beantragt. Im Hinblick auf das gegenständlich erlangte Verfahrensergebnis – nämlich einem „nur“ teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin – steht weder ihr noch der belangten Behörde ein Aufwandersatz zu.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte einerseits auf die vorhandene zitierte Rechtsprechung gestützt werden und andererseits auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten gesetzlichen Grundlagen, wobei auf Rechtsprechung zur Vorbildbestimmung des § 22a BFA-VG zurückgegriffen werden konnte (vgl. im Übrigen zur Verneinung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher

Bedeutung trotz Fehlens einer Rechtsprechung bei eindeutiger Rechtslage etwa VwGH 08.02.2018, Ra 2017/11/0292 mwN); die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß